Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 31

Artikel: Das projektirte Parlaments-Gebäude in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578474

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerichte erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung und wenn dieselbe einem solchen gestellten Begehren nicht rechtzeitig entspricht, kann der Regierungsrath einschreiten. Es sind höchstens sechs Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke aufzustellen. Die Beisitzer der einzelnen Gruppen müssen je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und die Gesammtzahl von 24 für eine Gruppe nicht übersteigen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wählbar und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind alle politisch Stimmberechtigten in ihren betreffenden Bezirken. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 2000 Fr. erhalten. Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören, noch in einer solchen sitzen, wenn er seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt. Nach der Wahl und erfolgter Beeidigung der Mitglieder sind Vorsitzende und Zentralsekretäre zu wählen. Der Zentralsekretär nimmt die Begehren entgegen. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt, wenn der Streitwerth nicht über 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von 3 Mitgliedern und bei höherem Betrag in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, deren Werth nicht 400 Fr. übersteigt. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Betreffend Verfahren wird bestimmt, daß mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche die Sitzungen der Gewerbegerichte öffentlich sind. Es erfolgt briefliche Ladung. Audienztage und Audienzstunden werden durch ein Reglement festgestellt. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen. Das Gericht hat thunlichst auf gütliche Erledigung hinzuwirken. Rekurserklärungen werden vom Gerichtsschreiber dem Appellations- und Kassationshof überwiesen. Nach fruchtlosem Sühnversuch fällt das Gericht sofort sein Urtheil. Die Vergütungen an Zeugen und Sachverständige bestimmt das Gewerbegericht und sind durch den Beweisführer eventuell im Voraus zu entrichten. Die Fragen stellt der Vorsitzende. Die Urtheilseröffnung erfolgt sofort mündlich.

Gegen die Urtheile kann appellirt werden, wenn der Urtheilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden, wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war, wenn die unterlegene Partei keinen gesetzlichen Vertreter hatte und wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat. Innerhalb eines Jahres, vom Urtheile an, kann auf Grund neuen Beweismaterials neues Recht verlangt werden. Die fünf Tage nach der Eröffnung vollziehbaren Urtheile werden wie diejenigen der ordentlichen Zivilgerichte vollzogen. Durch Gemeindereglement sind Besoldungen und Sitzungsgelder zu ordnen. Für einen Streitgegenstand bis auf 50 Fr. betragen die Gebühren 1 Fr., bei einem solchen von mehr als 50 Fr. 2 Fr., von mehr als 100 Fr. 3 Fr. und von mehr als 200 Fr. 5 Fr. und bei einer Erledigung vor der kontradiktorischen Klage nur die Hälfte. Staat und Gemeinden haben sich in die weitere Deckung der Kosten zu theilen. („Bund".)

Das projektirte Parlaments-Gebäude in Bern.

(Siehe Abbildung Seite 392.)

Unter'm 23. Dezember 1887 haben die eidgenössischen Räthe den Bau des im Mai 1892 vollendeten neuen Bundesrathhauses beschlossen. Dem zur Ausführung gelangten Entwurfe lag die Idee zu Grunde, eine dem alten Bundesrathhause in der Masse ähnlich wirkende Baute zu errichten und hierbei zwischen den beiden Bundesrathhäusern genügend Raum zu lassen, um später zur Unterbringung der Sitzungssäle der eidgenössischen Räthe sammt den nöthigen Dependenzen auf diesem Platze einen dominirenden Mittelbau im Zusammenhang mit den ersteren erstellen zu können. Man glaubte damals nicht, dass das Bedürfniss zum Bau eines Parlamentshauses so früh eintreten werde. Der Umstand jedoch, dass einerseits der Nationalrathssaal, der auch für die Sitzungen der vereinigten Bundesversammlung zu dienen hat, in Bezug auf seinen Flächeninhalt nicht mehr genügt und anderseits die Dependenzen zu den beiden Sitzungsälen den Anforderungen an eine zweckdienliche Einrichtung derselben nicht mehr entsprechen, veranlasst den Bundesrath, schon jetzt den Antrag auf Erstellung eines eigenen Gebäudes zur Aufnahme der Sitzungssäle für die Bundesversammlung einzubringen.

Der Bundesrath liess desshalb zu Anfang des letzten Jahres durch die bei dem Wettbewerb für Entwürfe zum neuen Bundesrathhaus und zum Parlamentsgebäude mit dem ersten und zweiten Preise gekrönten Konkurrenten, die Herren Professor Bluntschli in Zürich und Auer in Bern, gestützt auf ein den nunmehrigen Verhältnissen angepasstes Programm, je ein neues Projekt für die Parlamentsbaute ausarbeiten. Die zur Prüfung derselben ernannte Kommission, bei welcher unter Anderem auch zwei hervorragende ausländische Architekten mitwirkten, hatte weder dem einen noch dem andern der Entwürfe den Vorzug gegeben, sondern sich nur allgemein dahin ausgesprochen, es sei keinem der beiden Autoren gelungen, völlig befriedigende Pläne vorzulegen, dagegen sei nicht daran zu zweifeln, dass bei nochmaliger Umarbeitung derselben ein zur Ausführung geeignetes Projekt geschaffen werden könne, um so mehr, als die Kommission bei Prüfung der Pläne die volle Ueberzeugung gewonnen habe, dass jeder der beiden Architekten durchaus befähigt sei, die vorliegende Arbeit zur Zufriedenheit zu lösen. Bei dieser Sachlage glaubt der Bundesrath, Herrn Prof. Auer mit der Ausarbeitung der definitiven Baupläne betrauen und ihn später auch für die Bauleitung in Aussicht nehmen zu sollen, indem dieser allgemein als sehr tüchtig anerkannte Fachmann bei Durchführung der ihm übertragenen ersten Aufgabe, dem Bau des neuen Bundesrathhauses, bewiesen hat, dass er die nöthigen Eigenschaften für die Projektirung und Ausführung der Parlamentsbaute in vollem Masse besitze. Es kommt hiezu wesentlich noch der Umstand, dass Herr Professor Auer, der seinen Wohnsitz in Bern hat, mit seiner ganzen Kraft sich dieser wichtigen Baute wird widmen können, was bei Herrn Bluntschli, der in Zürich wohnt und in erster Linie durch seine Pflichten als Professor am Polytechnikum in Anspruch genommen ist, nicht in dem gleichen Masse der Fall sein könnte.

Der definitive Entwurf, der gegenüber dem im letzten Jahre durch die vorgenannte Fachkommission begutachteten Projekt sowohl in der inneren Eintheilung des Gebäudes, als bezüglich dessen

äusserer Gestaltung wesentliche Verbesserungen enthält und nunmehr als eine in jeder Beziehung befriedigende Lösung der dem Künstler gestellten Aufgabe betrachtet werden kann, ist fertiggestellt.

Die mit der Einwohnergemeinde Bern geführten Unterhandlungen betreffend die Abtretung der zwischen den beiden Bundesrathhäusern liegenden Kasinobesitzung führten, Dank der entgegenkommenden Haltung des Gemeinderathes, zu einem für die Bundesverwaltung annehmbaren Resultate. Derselbe offerirt nämlich dem Bunde den Kasinoplatz auf der Ostseite des alten Bundesrathhauses, das Terrain, auf welchem das Kasinogebäude steht, den zugehörigen Garten und das für das Parlaments-Gebäude nöthige Terrain an der Vannazhalde südlich des Kasinogartens, mit einer Gesammtquadratfläche von rund 4580 m², gegen Abtretung des der Eidgenossenschaft gehörenden Platzes an der Bundesgasse, westwärts vom Bernerhof, mit einem Flächeninhalt von 4360 m², welches Terrain der Bund anlässlich der im Jahre 1875 zwischen ihm und der Einwohnergemeinde Bern — behufs Erledigung der über die Tragweite des Bundesbeschlusses vom 27. Nov. 1848 betr. die Leistungen des Bundesvorortes entstandenen Differenzen — abgeschlossenen Uebereinkunft um die Summe von 479,400 Franken übernommen hat und zu welchem Preise die Einwohnergemeinde Bern bei einer Veräusserung denselben zurückzukaufen berechtigt ist. Ferner schätzt der Gemeinderath den Werth des Kasinogebäudes, die zugehörigen Gartenanlagen, Schattenbäume, Stützmauern, Einfriedigungen etc., sowie die mit der Abtretung des Gebäudes für die Gemeinde entstehenden Inkonvenienzen auf 250,000 Franken und macht hiefür diese Forderung geltend, so dass den Bund der Ankauf des Bauplatzes auf 729,400 Fr. zu stehen kommen würde.

Es darf jedoch die Eidgenossenschaft nicht bei dem Ankauf des für das Parlamentsgebäude nöthigen Bauplatzes stehen bleiben, denn es kann sich nicht darum handeln, dieses Gebäude auf der gegebenen Stelle aufzuführen, sondern es muss dem Platz auf der Nordseite eine der hohen Bedeutung des Monumentalbaues würdige Gestaltung gegeben werden, mit andern Worten, es müssen diejenigen Gebäude, welche sich unmittelbar vor dem projektirten Parlamentsgebäude befinden, beseitigt werden, was übrigens nicht nur letzterem, sondern auch dem neuen Bundesrathhause zugute kommen würde. Gleichzeitig sollte an der Inselgasse, soweit sich das neue Bundesrathhaus erstreckt, schon in der nächsten Zeit eine Verbreiterung derselben vorgenommen werden. Die einschlagenden Berechnungen über die muthmasslichen Kosten der Erwerbung der hierbei in Betracht kommenden Liegenschaften haben nun ergeben, dass es für die Eidgenossenschaft entschieden vortheilhafter sein wird, für die Freilegung des Platzes auf der Nordseite des Parlamentsgebäudes und für die Verbreiterung der Inselgasse nicht nur das absolut nothwendige Terrain, d. h. einzelne Besitzungen ganz und andere nur theilweise zu acquiriren, sondern dass sich die Rechnung besser stellen wird, wenn die sämmtlichen Liegenschaften vom Bärenplatz bis zum Inselgässchen und von der Amthausgasse bis zur Inselgasse erworben, die Häuser abgebrochen und das innert den neuen Alignementslinien liegende, sehr werthvolle Terrain als weitere Bauplätze für den Bund reservirt wird. Ein wesentlicher Faktor, der für das weitergehende Projekt spricht, liegt in dem Umstand, dass sich sowohl der Staat Bern als die Gemeinde Bern bei der Durchführung der vorgeschlagenen Alignemente am Bärenplatz, an der Inselgasse, am Inselgässchen und an der Amthausgasse zu bedeutenden Opfern verpflichten will, und zwar der Staat Bern zu unentgeltlicher Abtretung des gegenüber dem neuen Bundesrathhause gelegenen Gebäudes, in welchem die Staatsapotheke betrieben wird und einige zur Hochschule gehörende wissenschaftliche Institute untergebracht sind, und die Einwohnergemeinde Bern zu einer Beitragsleistung in Baar von 250,000 Fr. und zur Uebernahme der Ausführung der baulichen Arbeiten für die Strassen- und Platzerweiterungen, wie Nivellirung, Pflästerung, Abwasserleitungen, elektrische Beleuchtungsanlage u. s. w., welche Arbeiten zusammen auf 150,000 Franken devisirt sind, so dass sich der Beitrag der Gemeinde auf die Summe von 400,000 Fr. beziffern würde.

Nach dem vorliegenden Projekt über die neuen Alignemente würde das zwischen Bärenplatz, Inselgasse, Inselgässchen und Amthausgasse zum Ueberbauen verbleibende Terrain noch 3095 m halten. Diese in bester Lage befindlichen und nach Ausführung des Parlamentsgebäudes im Werth noch bedeutend steigenden Bauplätze wären als Gegenwerth für die zu erwerbenden Liegenschaften, deren Grundsteuerschatzungen sich auf einen Totalbetrag von 922,600 Fr. belaufen, zu betrachten.

(Schluss folgt.)

Verschiedenes.

Landesausstellung in Genf 1896. Dienstag Abend faßte eine im Genfer Großrathssaale unter dem Präsidium von Staatsrath Dufour stattgefundene Versammlung Handelsbeflissener und Industrieller mit Enthusiasmus die Resolution zur Veranstaltung einer Landesausstellung. Sofort wurde eine 35gliedrige provisorische Kommission niedergesetzt.

Gewerbeverein Weinfelden. (Korresp.) Sonntag den 16. Oktober versammelten sich im Hotel zur „Krone" in Weinfelden gegen 100 Handwerker und Gewerbetreibende zur Konstituirung eines Gewerbevereins. Den Vereinsgeschäften (Statutenberathung 2c.) vorgängig, erfreute uns Herr Oberstlieutenant Dr. Merk von Frauenfeld mit einem ausgezeichneten, prägnanten Vortrage über Zweck und Ziel der Gewerbevereine. Mit sichtlichem Interesse folgte die Versamlung den klaren und trefflichen Ausführungen des Referenten, der uns mit beachtenswerthen Winken und Rathschlägen an die Hand ging und die Gewerbetreibenden zur Organisation und Lösung ihrer schönen Aufgabe: Hebung des Gewerbestandes! ermunterte.

Das zweite Haupttraktandum: „Statutenberathung und Konstituirung des Vereins" nahm geraume Zeit in Anspruch. Die „Mitgliederaufnahme" konnte darum erst bei schon gelichteten Reihen erfolgen; dennoch erklärten sofort zirka 40 Gewerbetreibende ihren Beitritt zum Verein und hoffen wir zuversichtlich, daß sich bis zu einer nächsten Versammlung die Mitgliederzahl noch um ein Erkleckliches mehre. Es mag